

Müllers schönes neues **Mediengesetz** und wen es trägt

Kommentar zur Novelle

In diesem Jahr wird der Saarländische Landtag ein neues Landesmediengesetz verabschieden. Leider wird ein solches Gesetzgebungsverfahren kaum in der Öffentlichkeit diskutiert. Der Schriftstellerverband hat sich darum in das Gesetzgebungsverfahren eingemischt mit Beiträgen wie diesem zum Thema *Mitwirkung bei der Strukturierung von Öffentlichkeit* – denn genau darum geht es.

Jn einer Mediengesellschaft, bzw. wie man neuerdings immer öfter hört, in einer *Mediendemokratie*, hat sich das Problem einer vernünftigen Meinungsbildung verschoben. Nicht mehr der allgemeine Zugang zu wichtigen Informationen ist das Hauptproblem bei der Herausbildung einer demokratiefähigen Bürgerschaft, sondern die Schwierigkeit, in der Flut von Informationen das Relevante zu erkennen.

Viele politische Entscheidungen treffen nicht mehr die demokratisch gewählten Gremien, sondern sogenannte Expertenkommissionen, oder ergeben sich quasi von selbst als »Sachzwänge« der globalen wirtschaftlichen Ordnung. Das Gefühl, sich einerseits nicht mehr auszukennen in der großen weiten Welt und andererseits ohnehin nichts zu sagen zu haben, führt zu einer bedenklichen Passivität des politischen Souveräns, also der Bürger, gegenüber seinen politischen Rechten und Pflichten. Entsprechend nimmt der Medienkonsument gegenüber den -produzenten mehr und mehr die Rolle des zynisch-passiven Unterhaltungskonsumenten ein.

In Sonntagsreden hören wir gerade Politiker aus dem konservativen Lager immer wieder sowohl über die Politikverdrossenheit in der Bevölkerung als auch über die unkontrollierte Macht der Medien Klage führen. Mit umso größerem Erstaunen stellen wir fest, dass dieselben Politiker, wenn der Sonntag vorbei ist, Gesetze durchsetzen, die beidem – der Politikverdrossenheit und der unkontrollierten Macht der Medien – Vorschub leisten.

In der Stellungnahme des saarländischen Schriftstellerverbandes zum neuen Landesmediengesetz wurden drei Kritikpunkte besonders hervorgehoben:

1. Stärkung des wirtschaftlichen Einflusses auf die Medien
2. Schwächung gesellschaftlicher Kontrollorgane zu Gunsten regierungsnaher Gremien
3. Zulassung von Meinungsmonopolen

1. Stärkung des wirtschaftlichen Einflusses auf die Medien

Jn der Einleitung zum Gesetzentwurf vom 17. April 2001 heißt es: Im Hinblick auf neue Techniken und der Entwicklung einer weltweiten Informationsgesellschaft müsse auch die saarländische Rundfunk- und Medienordnung eine vollständig neue Ausrichtung erhalten. Im Wesentlichen bedeute dies eine Ablösung der präventiven Aufsicht gesellschaftlicher Organe über die Rundfunkveranstalter durch eine reine Missbrauchsaufsicht, da man von einem Funktionieren der Selbstkontrolle insbesondere bei den privaten Mediengesellschaften ausgehen könne.

Aber nicht nur das Misstrauen im Bezug auf die guten Absichten der privaten Rundfunkveranstalter erscheint den Verfassern der Novelle unbegründet, sondern auch die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers. So heißt es weiter: Die bisherigen Werbezeitbeschränkungen, die durch europäisches Recht vorgegeben sind, stehen im Widerspruch zum europäischen Leitbild eines mündigen Verbrauchers. Sie sollten daher so rasch als möglich ersatzlos entfallen. (Begründung zum Gesetzentwurf, S. 1) Ausdrücklich erwähnt werden die Beschränkungen im Bereich Tabak- und Alkoholwerbung, sowie Werbung mit und für Kinder.

Entsprechend dieser Begründung sind sämtliche Paragraphen, die im alten Gesetz das Einschalten von Werbung in die Rundfunk- und Fernsehprogramme regelten, ersatzlos gestrichen.

Was verstehen die Autoren der Gesetzesnovelle unter einem mündigen Verbraucher? Sind auch Kinder mündige Verbraucher? Normalerweise wird das Wort *mündig* im Sinn von *urteilsfähig* benutzt. Im Zusammenhang mit der Werbung von Urteilsfähigkeit zu sprechen, ist zumindest fehl am



Von Andreas Dury und Klaus Behringer (Verband deutscher Schriftsteller Saar)

Platz, wahrscheinlich aber absichtsvoll irreführend. Man kann vielleicht den ästhetischen Wert oder die Wirksamkeit einer Werbesendung oder -anzeige im Bezug auf die angestrebte Umsatzsteigerung beurteilen, aber das ist ja nicht der Gesichtspunkt, unter dem der *mündige Verbraucher* sie rezipiert. Im Gegenteil: Werbung zielt auf emotionale Beeinflussung des Verbraucherverhaltens und hat nur deswegen einen Sinn für den Werbungtreibenden. Sie hat es gerade nicht auf die Mündigkeit, sondern auf die infantilen (= unmündig in wörtlicher Übertragung) und unbewussten Schichten des Verbrauchers abgesehen. Der Verbraucher ist in einer immer undurchsichtiger und weiträumiger agierenden Konzernwirtschaft weiter als je vom Leitbild eines *mündigen Verbrauchers* entfernt. Die fast schon vergessenen »Fleischkrisen« 2001 haben hinlänglich gezeigt, wie wenig der Verbraucher tatsächlich weiß über das, was er verbraucht und wie wenig rational er reagiert, wenn der Schleier vor den Produktionsabläufen einmal ein wenig gelüftet wird.

Wir halten es für falsch, den Schutzbedarf insbesondere der Kinder vor den Interessen der Privatwirtschaft zu unterschätzen und sich noch stärker aus der Kontrolle der gesendeten Inhalte zurückzuziehen. Die Funkmedien haben einen enormen Einfluss auf die Ausbildung der Urteilsfähigkeit, und schon heute sind Eltern und Lehrer kaum noch in der Lage, die von der Werbung und Unterhaltungsindustrie manipulierte Weltsicht der Kinder zu korrigieren.

Die bisherigen Werbebeschränkungen schützt derzeit noch der Rundfunkstaatsvertrag der Länder, an den das Saarland gebunden ist, weil es ihn unterzeichnet hat. Das Streichen aber der entsprechenden Inhalte im neuen Landesgesetz lässt darauf schließen, dass das Saarland bei einer evtl. Anpassung des Staatsvertrages auch dort auf Deregulierung drängen will.

Wie weit die Landesregierung in puncto Deregulierung zu gehen gewillt ist, zeigen die §§ 50ff der ersten beiden Fassungen des Mediengesetzes, in denen die Zulassung zum Sendebetrieb eines Medienveranstalters geregelt war. Wenn ein Medienbetreiber über die technischen Möglichkeiten zum Sendebetrieb verfügte, sollte er auch senden dürfen und eine Intervention öffentlicher Organe war nur

vorgesehen für den Fall, dass dem Betreiber Gesetzesverstöße nachgewiesen werden konnten. Das heißt, dass sich die Landesregierung vollkommen aus der Kontrolle der gesendeten Inhalte zurückziehen möchte. Erst nach heftiger Intervention sowohl der parlamentarischen Opposition, als auch von ver.di und den Sprechern der Gremienvertreter (u.a. des Schriftstellerverbandes) wurde ein abgeschwächtes Zulassungsverfahren wieder eingeführt. Die Landesmedienanstalt hat nun drei Monate Zeit, die inhaltliche Ausgewogenheit des Programms eines Bewerbers zu prüfen, bevor sie ihm die Zulassung erteilt. Allerdings entfällt die Prüfung der Beteiligungs-, Finanzierungs- und Werbekonzepte, die im alten Gesetz noch vorgesehen war.

Wir begrüßen dieses Zugeständnis, möchten aber dennoch die Zielsetzung der Landesregierung vor dem Hintergrund beleuchten, dass sich das gesamte saarländische Kabelkanalnetz seit Kurzem im Besitz des US-Konzerns »liberty media« befindet. Wenige Jahre nach dem Wegfall des Staatsmonopols im Bereich der Telekommunikation droht nun die Herausbildung von Privatmonopolen. Der Kampf des Bundeskartellamtes gegen die Monopolbestrebungen des »liberty media« -Konzerns ist bereits in vollem Gang. Die Gefahr liegt auf der Hand, dass mit dem Schlagwort »Deregulierung« die Machtlosigkeit einer kritischen Öffentlichkeit vor der Macht global operierender Mediengiganten politisch festgeschrieben wird. Das Lamentieren wegen des Abschneidens deutscher Schüler in der »Pisa-Studie« klingt angesichts derartiger medienpolitischer und somit kulturpolitischer Rückzugsstrategien jedenfalls ziemlich hohl.

Ein weiteres Detail fällt in diesen Zusammenhang: Medienveranstalter, die von der Landesmedienanstalt eine Zulassung erhielten, mussten bislang eine sogenannte Konzessionsabgabe entrichten. Das war pro Jahr immerhin ca. 1 Million DM, die satzungsgemäß in Erforschung und Entwicklung technischer Innovationen, Förderung von medienwissenschaftlichen, -pädagogischen und kulturellen Programmen und Veranstaltungen und in die Filmförderung flossen. Dieser Betrag geht der Kulturförderung in Zukunft verloren.



2. Schwächung gesellschaftlicher Kontrollorgane zugunsten regierungsnaher Gremien

Obwohl die Staatsferne von Rundfunk und Fernsehen vom Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben wird, hat der saarländische Gesetzgeber, wo immer es möglich war, das Schwergewicht in den Aufsichtsgremien zu Gunsten staats- und regierungsnaher Kreise verschoben. Dieser Vorgang ist für Außenstehende schwer zu durchschauen und wir wollen ihn nur anhand eines Beispiels genauer beschreiben: der Wahl des Intendanten des Saarländischen Rundfunks.

Das wichtigste Aufsichtsgremium über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist der Rundfunkrat, das bislang aus Vertretern von 29 *gesellschaftlich relevanten Gruppen* besteht. Neben dem Rundfunkrat gibt es noch den Verwaltungsrat, ein siebenköpfiges Gremium, das die Geschäftsführung des Intendanten überwacht, soweit sie nicht die inhaltliche Gestaltung des Programms betrifft (§ 32). Außerdem bestimmte der Rundfunkrat gemeinsam mit dem Verwaltungsrat über die Werbestructur des Saarländischen Rundfunks.

Sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rundfunkrat bestimmt, das siebte Mitglied aber entsendet die Landesregierung. Bisher wurde der Intendant vom Rundfunkrat gewählt und konnte auch vom Rundfunkrat abgesetzt werden. Nach dem neuen Gesetz wird der Intendant gemeinsam von Rundfunkrat und Verwaltungsrat gewählt, der Rundfunkrat kann über die Absetzung des Intendanten nicht mehr ohne Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmen und bei der Festlegung der Werbestructur hat der Rundfunkrat nicht mehr mitzureden.

Man muss nun bedenken, dass im Verwaltungsrat mit seinen sechs vom Rundfunkrat bestückten Mitgliedern die siebte Stimme den Ausschlag gibt – und das ist das von der Regierung bestellte Mitglied.

Kleinigkeiten! wird man zu sagen versucht sein, denn Kleinigkeiten sind es zweifellos, aber wenn sich dieselben Kleinigkeiten auch bei der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Landesmedienanstalt und Direktorat der Landesmedienanstalt analysieren lassen, dann muss man hellhörig werden. Zudem: Warum wird denn das jeweils gesellschaftsnähere Gremium gegenüber dem jeweils regierungsnäheren Gremium geschwächt, wo doch weder der Rundfunkrat noch die Landesmedienan-

stalt jemals durch besonders revolutionäres Verhalten aufgefallen sind?

Der Verdacht liegt auf der Hand, dass man sich in den Kreisen sowohl von Regierungs-CDU als auch von Bald-wieder-Regierungs-SPD bei den Verhandlungen und Absprachen mit den Medienkonzernen, die Kapital und bunte Bilder ins Saarland bringen sollen, die möglicherweise unbequemen und möglicherweise unzuverlässigen Vertreter der *gesellschaftlich relevanten Gruppen* so weit wie möglich vom Hals halten möchte.

An dieser Stelle müssen wir auch unseren eigenen Fall vortragen: den drohenden Verlust von Sitz und Stimme der Schriftsteller in den genannten Aufsichtsgremien. Wem kann denn damit gedient sein, dass ausgerechnet die Schriftsteller, die interessenslosen Vertreter sinnvoller Sätze, aus der Aufsicht über die mediale Öffentlichkeit hinausgedrängt werden?

3. Zulassung von Meinungsmonopolen

Jm alten Landesrundfunkgesetz gab es eine Einschränkung für Privatfunkbewerber, die bereits den Pressemarkt im Verbreitungsgebiet beherrschen. Diese Einschränkung wurde mit demselben Argument wie die Forderung nach Staatsferne der Medienaufsichtsgremien begründet, nämlich mit der Notwendigkeit eines offenen Meinungsbildungsprozesses in der demokratiefähigen Gesellschaft. Man war sich im Klaren darüber, dass eine Demokratie sich ad absurdum führt, wenn die Meinungsbildung durch Mächte beherrscht wird, die selbst nicht diskursiv verhandelbar sind. Daraus ergeben sich wie von selbst 1. das Verbot von Gewalt, 2. das Gebot der Staatsferne und 3. das Verbot von Informationsmonopolen.

Darum war es über alle Parteien hinweg Konsens gewesen, den Tageszeitungsmonopolisten keinen Zugriff auf den Privatfunk zu erlauben. So hieß es im alten Landesmediengesetz, die Konzession zum Sendebetrieb dürfe nicht erteilt werden an *Antragsteller / Antragstellerinnen, die als Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung haben (§ 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) oder die die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an einem solchen Unternehmen besitzen oder an denen solche Unternehmen mehr als ein Drittel der Kapital- oder Stimmrechts-*



anteile besitzen oder in anderer Weise wesentlichen Einfluss auf die Programmgestaltung ausüben, sowie Personen, die an einem solchen Unternehmen in leitender Stellung mitwirken. (§ 50 (2), Ziffer 6) Dieser Paragraph ist im neuen Mediengesetz ersatzlos gestrichen.

Ein solches Unternehmen hat im Saarland eine marktbeherrschende Stellung inne, nämlich der Holtzbrinck-Konzern mit seiner ›Saarbrücker Zeitung‹. Durch den Wegfall des Antimonopolparagraphen und durch die Freigabe des bislang vom Offenen Kanal besetzten Sendeplatzes (über den Wegfall des Offenen Kanals wird weiter unten noch die Rede sein) wird es dem Holtzbrinck-Konzern möglich, seine ohnehin schon beherrschende Stellung weiter auszubauen.

Die Offenen Kanäle wurden in den 70er Jahren eingeführt, parallel zum *dualen System*, dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk und Fernsehen. Man glaubte damals so wenig wie heute, die Bürger könnten aus dem Stand heraus gutes und interessantes Fernsehen und Hörfunk machen und mit den Profis konkurrieren. Die Institution des Offenen Kanals entstand aus medienpädagogischer Absicht. Die Medienkonsumenten sollten die Möglichkeit erhalten, mit den Medien zu experimentieren und sich so die Kompetenz anzueignen, die Darbietungen des Privatfernsehens einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Man war sich nämlich im Klaren darüber, dass die Zuschauer durch die privaten Medien zwar wunderbar unterhalten werden, aber auch der Gefahr der Manipulation und Desinformation ausgesetzt sind.

Da die Macht der privaten Medien enorm gewachsen ist – wie gleichzeitig das Interesse an den Offenen Kanälen fast geschwunden –, wäre es notwendig, der Bürgerbeteiligung an der Mediengestaltung einen neuen Impuls zu geben, z.B. wie in Niedersachsen die Offenen Kanäle und nichtkommerzielle Lokalsender in den Regelbetrieb zu überführen. Stattdessen verstärkt die saarländische Gesetzesnovelle die Kommerzialisierung und Monopolisierung der Meinungsbildung und schließt die Bürger von der Mitgestaltung ihrer medialen Öffentlichkeit nun völlig aus.

Fazit

In einer Mediengesellschaft spielt das Mediengesetz eine enorme Rolle: Es steckt den Rahmen, in dem sich die Meinungsbildungsprozesse der demokratischen Gesellschaft abspielen. Um so bedenklicher ist es, wenn die Öffentlichkeit das Gesetzgebungsverfahren kaum wahrnimmt. Die saarländischen Schriftsteller und andere Gruppen haben die bittere Erfahrung gemacht, dass ihre Einwände zum neuen Landesmediengesetz von der Tageszeitungsmonopolistin ›Saarbrücker Zeitung‹ entweder gar nicht oder nur stark gekürzt und kommentiert an einer nahezu unsichtbaren Stelle abgedruckt wurden.

Nach inhaltlicher Analyse der Gesetzesnovelle kann man nur hoffen, dass sie keinen bundespolitischen Modellcharakter haben wird, wie Ministerpräsident Müller nicht müde wird zu propagieren. Unter dem Deckmantel *Selbstkontrolle der Medien* und *Mündigkeit des Verbrauchers* kaschiert der Gesetzgeber seinen Abschied vom Gestaltungsauftrag in Bezug auf die mediale Öffentlichkeit. Die Zielrichtung ist nicht zu übersehen: Es sollen die letzten Hemmnisse der Kapitalverwertung im Medienbereich abgeschafft werden, um dem neoliberalen Grundsatz *Was gut ist für die Wirtschaft, ist auch gut für die Gesellschaft* universell Geltung zu verschaffen. In der globalisierten Wirtschaftsordnung gilt aber längst nicht mehr die schon immer fragwürdige These, freie Marktwirtschaft gehe zwangsläufig mit freier und offener Gesellschaft einher. Und schon gar nicht gilt diese These, wenn die medialen Inhalte, also Informationen, selbst als Waren gehandelt werden. Auf diesem Weg geht die Demokratie zu Grunde, denn sie setzt einen freieren Prozess der Meinungsbildung voraus. ✂



Klaus Behringer, geboren 1958 in Saarbrücken. Studium der Physik, Mathematik und Erziehungswissenschaft. Seit 1992 freier Schriftsteller, Journalist, Lektor und Herausgeber. Seit 1995 Vorsitzender des Verbands deutscher Schriftsteller Saar. Veröffentlichungen, zuletzt: *Tot Mann Schaltung* (Erzählung, Hörfunk) 1996 – *Kähne, Kohle, Kußverwandtschaft* (Anthologie, hg. mit M. Berger und F. Oberhauser) 1998 – *Randwortfaktor. Saarbrücker Literaturtage 1999* (Doku., Mithg.) 2001. Auszeichnungen: 1989 Förderstipendium der Stadt Saarbrücken – 1997 Arbeitsstipendium in der Casa Baldi (Olévano Romano) – 2000 Arbeitsstipendium in der Bosener Mühle. – 2002 Stipendium im Schloss Wiersdorf.

Andreas Dury, geb. 1961 in Penzberg, Studium der Philosophie, Arbeit als Programmierer und Referent i. d. Erwachsenenbildung, freier Schriftsteller, 2. Vorsitzender des VS Saar seit 2002. Veröffentlichungen: ... *als ich in die Stadt kam*, Geschichten, Anweiler 1999. Auszeichnungen: 1999 Kurt-Georg-Glaser Preis.